Der Bund ist zuständig für die Gesetzgebung im Bereich der Sozialversicherungen. Dazu gehören als wichtigste Zweige die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Ergänzungsleistungen (EL). Als Sozialversicherungen gelten aber auch die Arbeitslosenversicherung, die Kranken-, Unfallversicherung und die berufliche Vorsorge. Die Sozialversicherungen erfassen grundsätzlich die gesamte Bevölkerung und bieten hauptsächlich einen Schutz vor Einkommensverlusten aus wirtschaftlichen Gründen. Im Bereich der AHV, IV, EO und Ergänzungsleistungen sind die Kantone und Gemeinden - mit den Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen - wesentlich am Vollzug beteiligt.

Lernziele

1 Allgemeines

- eidgenössische und kantonale Rechtsgrundlagen aufzählen
- Zielsetzung der einzelnen Sozialversicherungszweige erläutern
- Durchführungsstellen aufzeichnen und ihre Hauptaufgaben beschreiben
- Hauptaufgaben der Gemeindezweigstellen bei der Durchführung der AHV/IV/EO aufzählen
- Haupt-Finanzierungsquellen der einzelnen Sozialversicherungswerke erklären
- Rechtsweg aufzeichnen

2 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- obligatorisch versicherten Personenkreis kennen
- das Verfahren im Beitragsbezug für Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige unterscheiden
- die verschiedenen Rentenarten, ihre Bezugsvoraussetzungen und das Anmeldeverfahren (Kassenzuständigkeit) aufzählen
- Berechnungsgrundlagen für die massgebende Rente bezeichnen

3 Invalidenversicherung (IV)

- Invaliditäts-Begriff als Voraussetzung für mögliche Leistungen erläutern
- Leistungsarten, wichtigste erforderliche Voraussetzungen und Verfahren aufzählen

4 Erwerbsersatzordnung (EO)

 entschädigungsberechtigte Personen und mögliche Entschädigungsarten beschreiben

5 Ergänzungsleistungen (EL)

- wichtigste Bezugsvoraussetzungen aufzählen

Familienzulagen (FLG, KZG) 6

- Bezügerkreis, Voraussetzungen und Leistungen nach Bundesgesetz (FLG) und kantonalem Gesetz (KZG) aufzählen
- Verfahren für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende von der Anmeldung bis zur Auszahlung erläutern

Krankenversicherung

- gesetzliche Grundlagen für das Versicherungsobligatorium kennen
- Durchführung einer Zwangsversicherung darstellen

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines

- 11 Gesetzliche Grundlagen
- 12 Zielsetzung der einzelnen Sozialversicherungszweige
- 13 Durchführungsstellen
- 14 Hauptaufgabe der Zweigstellen
- 15 Finanzierungsquellen
- 16 Rechtsweg

2 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- 21 Obligatorisch versicherte Personen
- 22 Beitragsbezug
- 23 Rentenarten/Bezugsvoraussetzungen/Anmeldeverfahren
- 24 Rentenberechnung

4 Erwerbsersatzordnung (EO)

- 41 Anspruchsberecht. Personen
- 42 Entschädigungsarten
- 43 Geltendmachung des Anspruchs

5 Ergänzungsleistungen (EL)

- 51 Ordentliche Ergänzungsleistungen
- 52 Ausserordentliche Ergänzungsleistungen

Familienzulagen (FLG, KZG)

- 61 Anspruchsberechtigte Personen
- 62 Zulagenarten
- 63 Anmeldung
- 64 Auszahlung

7 Krankenversicherung

71 Versicherungsobligatorium

3 Invalidenversicherung (IV)

- 31 Begriff
- 32 Leistungsarten

1 Allgemeines

11 Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung Art. 111, 112

zur **AHV** AHVG 1948

AHVV

zur **IV** IVG 1960

 IVV

zur **EO** EOG 1953

EOV

zur **EL** ELG 1966

ELV

kant. G über EL 1992

zur **FAK** FLG 1953

KZG 1996 VVzKZG

12 Zielsetzung der einzelnen Sozialversicherungszweige

Die AHV/IV/EO umfasst die ganze Bevölkerung der Schweiz und ist somit eine allgemeine und obligatorische Volksversicherung.

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die AHV als bedeutender Zweig der Schweiz. Sozialversicherung hat die sozialpolitische Aufgabe, den wegen Alter oder Tod zurückgehenden oder dahinfallenden Arbeitsverdienst wenigstens teilweise zu ersetzen.

Invalidenversicherung

Die IV bezweckt die Ein- oder Wiedereingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben durch **Eingliederungsmassnahmen**. Kann mit Massnahmen die Eingliederung nicht oder nur teilweise erreicht werden oder ist sie zum vornherein ausgeschlossen, werden **IV-Renten** ausbezahlt.

Erwerbsersatzordnung

Die EO bezweckt, den in der Armee und im Zivilschutz Dienst leistenden Personen sowie den Teilnehmern von Leiterkursen (J+S, Jungschützenkurse) den Erwerbsausfall zu ersetzen.

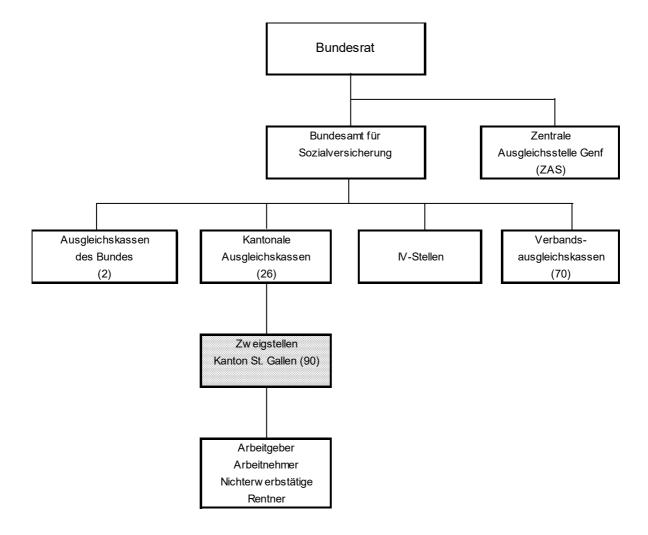
Ergänzungsleistungen

An die AHV- und IV-Rentner in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen richten die Kantone Ergänzungsleistungen aus zur Erreichung eines Mindesteinkommens.

Familienausgleichskasse

Sowohl das Bundesgesetz als auch das kantonale Gesetz über die Familien- und Kinderzulagen regeln den Anspruch auf Familien- Kinder- und Ausbildungszulagen für Arbeitnehmer sowie Selbständigerwerbende in Gewerbe und Landwirtschaft.

13 Durchführungsstellen



14 Hauptaufgaben der Zweigstellen

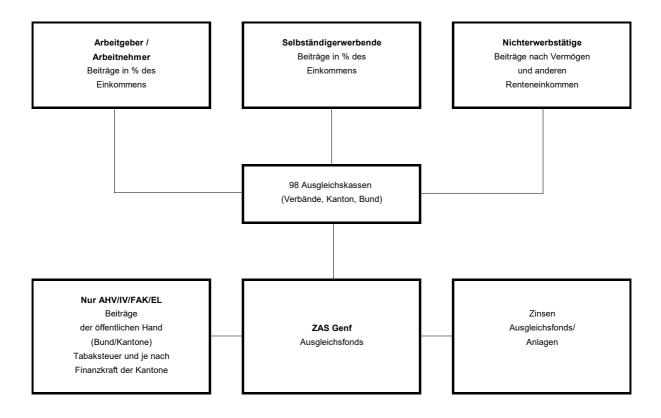
Die kantonalen Ausgleichskassen unterhalten für jede Gemeinde eine Zweigstelle. Diese hat darüber zu wachen, dass alle Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen, die nicht bereits einer Ausgleichskasse angehören oder beizutreten im Begriffe sind, durch die Kantonale Ausgleichskasse als abrechnungspflichtige Mitglieder erfasst werden.

Die Zweigstellen haben die abrechnungspflichtigen Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen über die Rechte und Pflichten in der Sozialversicherung aufzuklären.

Versicherten, die eine Leistung begehren, hat die Zweigstelle die nötigen Anmeldeformulare abzugeben und ihnen beim Ausfüllen behilflich zu sein.

Die Gemeindezweigstelle berät und informiert die Versicherten in allen Bereichen der Sozialversicherung.

15 Finanzierungsquellen



16 Rechtsweg

Beschwerde

Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen (14 Tagen in EL-Sachen) beim Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen **Beschwerde** (kantonalrechtlich Rekurs) erhoben werden.

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen Entscheide des kantonalen Versicherungsgerichtes kann

- in bundesrechtlichen Angelegenheiten innert 30 Tagen beim eidgenössischen Versicherungsgericht, Luzern, **Verwaltungsgerichtsbeschwerde**,
- in kantonalen Angelegenheiten (FAK, a.o.EL) innert 14 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen Beschwerde

erhoben werden.

2 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

21 Obligatorisch versicherte Personen

Natürliche Personen sind versichert:

- bei Wohnsitz in der Schweiz
- bei Erwerbstätigkeit in der Schweiz
- Personen, die im Dienste der Eidgenossenschaft im Ausland tätig sind

22 Beitragsbezug

Wie bei jeder Versicherung müssen die Leistungen in erster Linie durch Beiträge der Versicherten finanziert werden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Monats, in welchem das ordentliche Rentenalter erreicht wird. Erwerbstätige Renter und Rentnerinnen sind weiterhin beitragspflichtig mit einem Freibetrag.

Für alle Arbeitnehmer sind die Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die Hälfte des Beitrages bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Zusammen mit ihrem Arbeitgeberbeitrag müssen sie ihn an ihre Ausgleichskasse abliefern.

Selbständigerwerbende zahlen den Beitrag direkt an ihre Ausgleichskasse. Sie erhalten von ihr alle zwei Jahre eine Beitragsverfügung, die sich auf eine Einkommensmeldung der Steuerbehörde stützt.

Die Erwerbstätigen haben Beiträge zu entrichten vom 1. Januar des Kalenderjahres an, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt.

Die nichterwerbstätigen Personen (z.B. Invalide, Studenten, frühzeitig Pensionierte, etc.) sind verpflichtet, sich bei der AHV-Zweigstelle ihres Wohnortes zu melden. Ihre Beiträge richten sich nach Vermögen und allfälligem Renteneinkommen.

Die Beiträge der nichterwerbstätigen Ehefrau/des nichterwerbstätigen Ehemannes gelten aber als bezahlt, wenn sein Ehepartner erwerbstätig ist und im Minimum den doppelten Mindestbeitrag geleistet hat.

Die Nichterwerbstätigen haben Beiträge zu entrichten vom 1. Januar des Kalenderjahres an, das der Vollendung des 20. Altersjahres folgt.

23 Rentenarten / Bezugsvoraussetzungen / Anmeldeverfahren

Die AHV gewährt ihren Versicherten Alters- und Hinterlassenenrenten in Form von ordentlichen und ausserordentlichen Renten (Voll- und Teilrenten) sowie Hilflosenentschädigungen und Hilfsmittel.

Wir unterscheiden folgende Rentenarten:

- Altersrente
- Zusatzrente für Ehegatte (unter bestimmten Voraussetzungen Besitzstand)
- Kinderrente
- Witwerrente (bis Kinder 18 Jahre alt sind)
- Witwenrente (mit leiblichen oder adoptierten Kinder, kinderlose Witwen über 45 Jahren, deren Ehe über 5 Jahre gedauert hat)
- Waisenrente, wenn ein Elternteil gestorben ist
- Zwei Waisenrenten, wenn beide Elternteile gestorben sind

Der Rentenanspruch beginnt am ersten Tag des der Einreichung der Altersgrenze oder dem Tode folgenden Monates und erlischt am Ende des Monats, in dem die Anspruchsvor-aussetzung dahinfällt.

Die Rentenanmeldung ist bei der Ausgleichskasse, welcher zuletzt noch Beiträge entrichtet worden sind, einzureichen.

Die Rente kann unter Umständen bis 2 Jahre mit einer entsprechenden Rentenkürzung vorbezogen. werden! Auch ein Aufschub der Rente bis zu 5 Jahren ist mit einem entsprechenden Zuschlag möglich.

24 Rentenberechnung

Grundlagen

- individuelle Konti (IK, Erwerbseinkommen)
- Beitragsdauer (unvollständige Beitragsdauer führt zu einer Rentenkürzung, sogenannte Teilrenten)
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Rentenformel

Durchschnitt aus Erwerbseinkommen (anrechenbare Einkommen **x** Aufwertungsfaktor: massgebende Beitragsdauer)

- + Durchschnitt aus Erziehungsgutschriften (Anzahl Jahre **x** dreifache jährliche Minimalrente: massgebende Beitragsdauer)
- + Durchschnitt aus Betreuungsgutschriften (ausgleiche Berechnung wie Érziehungsgutschriften, aber mit diesen nicht kumulierbar)
- = Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen

3 Invalidenversicherung (IV)

31 Begriff

Anspruch auf Leistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Unerheblich ist, ob die Invalidität körperlicher oder geistiger Natur ist und ob sie durch ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde.

Nichterwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn der Gesundheitsschaden voraussichtlich später ihre Erwerbstätigkeit beeinträchtigen wird.

32 Leistungsarten und deren Voraussetzungen

Medizinische Massnahmen - Massnahmen mit dem Ziel der Verbesserung oder

Erhaltung der Erwerbsfähigkeit

Berufliche Massnahmen - Berufsberatung, Umschulung, etc.

Sonderschulung invalider

Kinder - wenn Besuch der Volksschule nicht zumutbar ist

Hilfsmittel - die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

notwendig sind

Hilflosenentschädigung

Rente

Lässt sich mit den erwähnten Eingliederungsmassnahmen eine Eingliederung nicht oder nur teilweise realisieren, muss der Rentenanspruch geprüft werden.

Massgebend für die auszurichtende Rentenart ist der Invaliditätsgrad. Dieser wird wie folgt errechnet:

Bei Erwerbstätigen bemisst die IV-Stelle den Invaliditätsgrad mit einem Einkommensvergleich. Sie ermittelt dabei zuerst das Erwerbseinkommen, das ohne den Gesundheits-schaden erzielt werden könnte. Davon zieht sie das Erwerbseinkommen ab, das nach dem Gesundheitsschaden und nach der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen auf zumutbare Weise erreicht werden könnte. Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag: die Erwerbseinbusse als Folge der Invalidität. Drückt man diesen in Prozenten aus, erhält man den Invaliditätsgrad. Bei Nichterwerbstätigen (z. B. Hausfrauen, Ordensangehörige, Stu-dierende) wird darauf abgestellt, in welchem Ausmass sie in ihrem gewöhnlichen Arbeitsbereich behindert sind.

Die IV richtet folgende Renten aus:

- Viertelsrenten bei einem IV-Grad zwischen 40% und

49%

- Halbe Renten bei einem IV-Grad zwischen 50% und

66 2/3 %

in wirtschaftlichen Härtefällen bereits ab

einem IV-Grad von 40%

- Ganze Renten bei einem IV-Grad ab 66 2/3 %

Der Anspruch richtet sich nach den folgenden Kriterien:

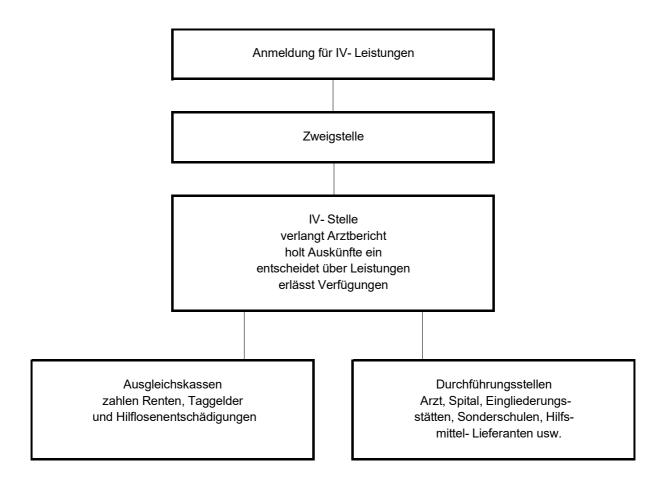
Langdauernde Krankheit

Es liegt ein veränderlicher, evtl. vorübergehender Gesundheitsschaden vor. Der Rentenanspruch entsteht nach einer Wartezeit von einem Jahr.

- Dauerinvalidität

Es liegt ein bleibender, unveränderlicher Gesundheitsschaden vor. Der Rentenanspruch entsteht bei Eintritt der Invalidität.

Bei der Abklärung von IV-Leistungen gilt folgendes Verfahren:



4 Erwerbsersatzordnung (EO)

41 Anspruchsberechtigte Personen

- Dienstleistende in der Armee oder im Rotkreuzdienst
- Zivilschutzdienstleistende
- Zivildienstleistende
- Teilnehmer von Leiterkursen J + S
- Teilnehmer von Jungschützenleiterkursen

42 Entschädigungsarten

Grundentschädigung

- erhalten alle dienstleistenden Personen und zwar unabhängig ihres Zivilstandes und der Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Kinderzulagen

- erhalten dienstleistende Personen für eigene Kinder und Pflegekinder

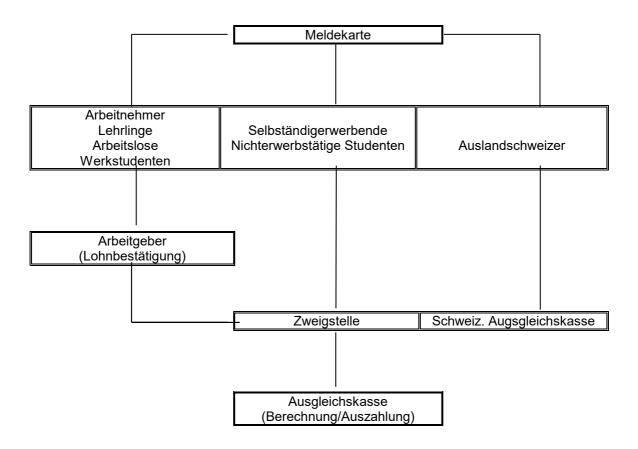
Betriebszulagen

- erhalten dienstleistende Personen, welche die Kosten eines Betriebes tragen und den überwiegenden Teil ihres Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen
- hauptberuflich mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft

Zulagen für Betreuungskosten

- erhalten dienstleistende Personen, die mit Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben
- vergütet werden nur die Mehrauslagen, die entstehen, weil die dienstleistende Person regelemässige Betreuungsaufgaben nicht selber wahrnehmen kann

43 Geltendmachung des Anspruches



5 Ergänzungsleistungen (EL)

51 Ordentliche Ergänzungsleistungen

Anspruch auf EL haben:

- Schweizer Bürger und Bürger der EU- und EFTA-Staaten, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen und im Kanton St. Gallen gesetzlichen Wohnsitz haben
- **Ausländer**, welche sich vor Geltendmachung des Anspruches mind. 10 Jahre in der Schweiz aufhielten (Flüchtlinge und Staatenlose 5 Jahre) und

deren anrechenbares Einkommen gewisse Einkommensgrenzen nicht erreichen.

Als Abzüge sind Mietzins oder Heimkosten, Prämien Krankenkasse, Unfallversicherung, Pflegekosten, Diätkosten, AHV-Beiträge u.a. zulässig.

52 Ausserordentliche Ergänzungsleistungen (Kanton St. Gallen)

Für Bezüger von ordentlichen EL, die ein gewisses Vermögen unterschreiten, werden zusätzlich ausserordentliche EL ausgerichtet.

6 Familienzulagen (FLG, KZG)

Bundesrecht (FLG)

Kantonales Recht (KZG)

61 Anspruchsberechtigte Personen

<u>ohne Einkommensgrenze</u>
Landw. Arbeitnehmer

<u>ohne Einkommensgrenze</u>
Arbeitnehmer im Gewerbe

mit Einkommensgrenzemit EinkommensgrenzeSelbständigerwerbende KleinbauernSelbständigerwerbende(Eigentümer, Pächter, Nutzniesser)ausserhalb der LandwirtschaftÄlpler und BerufsfischerLandwirte, die nach FLG keine

oler und Berufsfischer Landwirte, die nach FLG keine oder niedrigere Zulagen erhalten

Anspruchsberechtigte Kinder
bis 16. Altersjahr (in Schule)
bzw. 25. Altersjahr (in Ausbildung)
eigene und adoptierte Kinder

Anspruchsberechtigte Kinder
bis 16. Altersjahr (in Schule)
bzw. 25. Altersjahr (in Ausbildung)
eigene und adoptierte Kinder
eigene und adoptierte Kinder

Stiefkinder Stiefkinder Pflegekinder Pflegekinder

Bundesrecht (FLG) Kantonales Recht (KZG)

62 Zulagenarten

Familienzulagen
Kinderzulagen (für Kinder in der

Schweiz und indexiert für Kinder in Vertragsstaaten)

Unterscheidung Berg- und Talgebiet

Haushaltungszulagen (nur für landw. Ausbildungszulagen (nur für Kinder in

Arbeitnehmer) der Schweiz)

63 Anmeldung

<u>landwirtschaftliche Arbeitnehmer</u> AHV-Zweigstelle am Sitz des

Arbeitgebers

Kleinbauern AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde Arbeitnehmer bei ihren Arbeitgebern

Selbständigerwerbende, Landwirte

AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde

64 Auszahlung

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer Auszahlung mit Lohn durch Arbeitgeber

Rückforderung durch Arbeitgeber bei Kantonaler Familienausgleichskasse mit sep. Abrechnung

Kleinbauern

Direktauszahlung durch Kantonale Familienausgleichskasse (evtl. Verrechnung mit AHV-Beiträgen) Arbeitnehmer Auszahlung mit Lohn durch Arbeitgeber

Rückforderung durch Arbeitnehmer bei Familienausgleichskasse mit sep. Abrechnung

<u>Selbständige, Landwirte</u> Direktauszahlung durch Familienausgleichskasse (evtl. Verrechnung mit AHV-Beiträgen)

7 Krankenversicherung

71 Versicherungsobligatorium

Gesetzliche Grundlagen

In Art. 34 bis wird der Bund ermächtigt, auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einzurichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) muss sich nun jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen.

Dabei gilt eine freie Kassenwahl

Durch gezielt verteilte Prämienverbilligungen (IPV) werden Personen und Familien mit bescheidenem Einkommen finanziell entlastet.

Durchführung einer Zwangsversicherung

Die Kontrollstelle, welche gemäss Art. 18 vom Gemeinderat bestimmt wird, erlässt die Aufforderung, innert 14 Tagen den Versicherungsnachweis zu erbringen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine 2. Anzeige als Mahnung mit einer nochmaligen Frist von 14 Tagen.

Erbringt der Versicherte in dieser Zeit keinen Nachweis, wird ihm mit eingeschriebenem Brief die Mitgliedschaft bei einer vom Kanton anerkannten Krankenkasse bekanntgegeben.

20.10.2015

Praktische Arbeiten

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- Bearbeitung der Anträge zur Neuerstellung von Versicherungsausweisen (VA)
- Mitarbeit bei der Erfassung (SE/NE) mit dem damit zusammenhängenden Mutationswesen
- Bearbeitung von Rentenanmeldungen
- Mutationswesen

Invalidenversicherung (IV)

Bearbeitung von Anmeldungen und Mutationswesen

Erwerbsersatzordnung (EO)

Kontrolle der Meldekarten

Ergänzungsleistungen (EL und AEL)

- Bearbeitung von Anmeldungen und Revisionen
- Bearbeitung von Krankheitskosten und behinderungsbedingten Mehrkosten

Familienzulagen (KZG und FLG)

• Bearbeitung der Kinderzulagenanmeldungen und Verarbeitung der Mutationen